

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

13.03.1950

Geschäftszahl

3Os64/50; 7Ob377/65; 10Os31/82; 12Os153/85; 14Os19/94; 15Os12/99; 13Os43/03

Norm

StPO §47 Ac;

Rechtssatz

Form (Verletzter muß deutlich zum Ausdruck bringen, daß er als Privatbeteiligter angesehen und behandelt werden will) und Zeitpunkt (noch vor Schluß des Beweisverfahrens) der Erklärung des Privatbeteiligten.

Entscheidungstexte

TE OGH 1950/03/13 3 Os 64/50

Veröff: SSt XXI/37 = EvBl 1950/542 S 553

TE OGH 1966/01/12 7 Ob 377/65

Ähnlich; Beisatz: Selbst wenn der Privatbeteiligte bis zum Schluß der Hauptverhandlung keinen Anspruch auf Bezahlung geltend gemacht, verliert er seine Eigenschaft als Privatbeteiligter nicht (SSt VI/31). (T1) Veröff: SZ 39/5

TE OGH 1982/05/25 10 Os 31/82

Vgl; nur: Zeitpunkt (noch vor Schluß des Beweisverfahrens) der Erklärung des Privatbeteiligten. (T2) Beisatz: Im Rechtsmittelverfahren kann sich der Geschädigte jedenfalls nicht mehr als Privatbeteiligter ausschließen (gesonderte beschlußmäßige Zurückweisung durch den OGH). (T3)

TE OGH 1985/12/19 12 Os 153/85

Vgl auch; nur: Form (Verletzter muß deutlich zum Ausdruck bringen, daß er als Privatbeteiligter angesehen und behandelt werden will). (T4) Beisatz: Ausscheidung eines ohne (zumindest konkludente) Anschlußerklärung erfolgten Zuspruchs. (T5)

TE OGH 1994/04/26 14 Os 19/94

Vgl auch; nur T4; Beisatz: Förmliche Anschlußklärung hinsichtlich aller Angeklagten nicht erforderlich. (T6)

TE OGH 1999/03/11 15 Os 12/99

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Die Erklärung des Vertreters einer Versicherungsanstalt, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anzuschließen, ist im Rechtsmittelverfahren verspätet. (T7)

TE OGH 2003/09/24 13 Os 43/03

Vgl; Beisatz: Dass ein erst im Zuge der Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung erfolgtes Erklären, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen, verspätet wäre, ergibt sich aus § 47 Abs 1 StPO nicht (vgl § 248 Abs 1 erster Satz iVm § 172 Abs1 StPO). (T8)

Rechtssatznummer

RS0096860